

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothea Steiner, Friedrich Ostendorff, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1670 –

Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung zur Ausräumung immissionsschutzrechtlicher Hinderungsgründe beim Neubau oder der Erweiterung von Tierhaltungsanlagen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im März 2010 hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtages im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Gutachten erstellt, aus dem hervorgeht, dass ein Erlass des Landesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 28. Januar 2010 zur Ausräumung immissionsschutzrechtlicher Hinderungsgründe beim Neubau oder der Erweiterung von Tierhaltungsanlagen in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Erlassregelung, die ausschließlich der Umgehung bundesrechtlicher Immissionsschutzvorschriften dient, von einem unrichtigen Verständnis des Bundesrechtes ausgeht. Die Immissionsvorschriften, die mit Hilfe des Erlasses versucht werden zu umgehen, dienen dazu, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Am 30. April 2010 hat die Niedersächsische Landesregierung den Erlass zurückgenommen, da er aus ihrer „Sicht Missverständnisse und Irritationen hervorgerufen“ habe (vgl. Neue Osnabrücker Zeitung, 3. Mai 2010) und „nicht klar formuliert“ gewesen sei (vgl. Hannoversche Allgemeine Zeitung, 3. Mai 2010). Die Landesregierung hat jedoch bisher nicht erklärt, ob sie grundsätzlich von dem Ziel des Erlasses, immissionsschutzrechtlicher Hinderungsgründe beim Neubau oder der Erweiterung von Tierhaltungsanlagen abzubauen, abrückt oder es nur in anderer Form erreichen will.

Ein wichtiger Bereich des Immissionsrechtes ist der Schutz von Pflanzen und Ökosystemen vor einer Schädigung mit Ammoniak. Ammoniakemissionen entstehenden vor allem im Bereich der Massentierhaltung, daher müssen nach TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) Tierhaltungsanlagen gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen in der Regel einen Mindestabstand von 150 Metern einhalten. Deutschland ist zudem durch die NEC-Richtlinie (NEC – national emission ceilings) der EU (Europäische Union) verpflichtet, eine bestimmte Menge an Ammoniakemissionen im Jahr 2010 nicht zu überschreiten. Dazu wurde vom Bundesministerium für Umwelt,

Naturschutz und Reaktorsicherheit ein nationaler Aktionsplan entwickelt. Teil dieses nationalen Planes ist auch die Anpassung des Immissionsschutzrechtes. Mit Hilfe des Immissionsrechts soll u. a. der Ausstoß von Ammoniak begrenzt und damit empfindliche Pflanzen und Ökosystem geschützt werden.

1. Wann erhielt die Bundesregierung Kenntnis von dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums und seinem Zweck, immissionsschutzrechtlicher Hinderungsgründe beim Neubau oder der Erweiterung von Tierhaltungsanlagen auszuräumen?

Die Erteilung der Genehmigungen für Neubauten und Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und Baurecht ist Ländersache. Der Bundesregierung ist der Erlass des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung nicht bekannt.

2. Sah die Bundesregierung, nachdem sie über den Zweck des Erlasses informiert war, die Notwendigkeit eine Überprüfung der Vereinbarkeit des Erlasses mit den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes?

Wenn ja, wann hat diese Überprüfung stattgefunden, und welche Ergebnisse hatte sie?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Seit wann ist der Bundesregierung das Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Niedersächsischen Landtages zu dem Erlass bekannt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Gutachtens des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Niedersächsischen Landtages, dass der geprüfte Erlass rechtswidrig ist und ihm bundesrechtliche Vorschriften entgegenstehen?

Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung vor der Rücknahme des Erlasses am 30. April 2010 ergriffen, um die Einhaltung des Bundesimmissionsrechts in Niedersachsen zu gewährleisten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Sieht die Bundesregierung im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes grundsätzlich die Möglichkeit zu Kompensationsmaßnahmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Sieht die Bundesregierung für das Jahr 2010 die Gefahr, die nach der NEC-Richtlinie zugelassenen Emissionshöchstmengen von Ammoniak zu überschreiten?

In ihrem Nationalen Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen vom 23. Mai 2007 erklärt die Bundesregierung, dass sie der Auffassung ist, dass mit den dort genannten Maßnahmen die Emissionshöchstmengen im Jahre 2010 eingehalten werden können. Die

Bundesregierung ist sich bewusst, dass dieses Ziel anspruchsvoll ist. Sie setzt sich weiterhin dafür ein, durch eine strikte Umsetzung des Programms dieses Ziel zu erreichen.

7. Welche Strafen hat die Bundesrepublik Deutschland bei einem Überschreiten der zugelassenen Emissionshöchstmengen von Ammoniak zu erwarten?

Kommt ein Mitgliedstaat seiner Pflicht zur Umsetzung von EU-Recht nicht nach und leitet die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren ein, kann der Europäische Gerichtshof einen Mitgliedstaat zur Zahlung eines Zwangsgeldes verurteilen. Über die Höhe von Zwangsgeldern entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach seinem Ermessen.

8. Wie hoch ist die derzeit für 2010 prognostizierte Menge an Ammoniakemissionen deutschlandweit, und welcher Anteil entfällt auf die einzelnen Bundesländer?

Im Jahr 2008 wurden deutschlandweit 587 Gg Ammoniak emittiert, 559 Gg (das sind 95,3 Prozent) entfielen davon auf den Bereich der Landwirtschaft.

Die Ammoniakmenge aus nichtlandwirtschaftlichen Quellen wurde für 2010 zuletzt im Nationalen Programm aus 2007 mit insgesamt 26 Gg prognostiziert. Neuere Prognosen liegen nicht vor.

Die Schätzung für die 2010 aus der Landwirtschaft emittierte Ammoniakmenge beläuft sich auf 543 Gg.

Eine Aufteilung der Emissionen der Prognose auf die einzelnen Bundesländer ist nicht möglich. In 2008 verteilten sich die landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen wie folgt auf die einzelnen Bundesländer.

Bundesland	Anteil an der landwirtschaftlichen Ammoniakemission 2008 (Prozent)
Baden-Württemberg	7,0
Bayern	18,1
Brandenburg	4,5
Hessen	3,5
Mecklenburg-Vorpommern	6,5
Niedersachsen	24,3
Nordrhein-Westfalen	12,8
Rheinland-Pfalz	2,2
Saarland	0,3
Sachsen	3,6
Sachsen-Anhalt	4,4
Schleswig-Holstein	9,0
Thüringen	2,8
Stadtstaaten	0,2

Die an 100 Prozent fehlenden Anteile (0,9 Prozent) stammen aus Emissionen von Ziegen, Eseln und Maultieren und Wirtschaftsdüngerimporten, die keinem einzelnen Bundesland zugeordnet werden können.

9. Wie groß ist der Anteil der Ammoniak-Emissionen nach Quellkategorien in Deutschland insgesamt und in den einzelnen Bundesländern?

Und welchen Anteil nimmt die Tierhaltung an den Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, ein?

Die Anteile der Quellkategorien an den Ammoniak-Emissionen Deutschlands 2008 waren:

Energiebereich: 2,7 Prozent
 Industrieprozesse: 1,7 Prozent
 Lösungsmittel: 0,3 Prozent
 Landwirtschaft: 95,3 Prozent.

Eine Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer liegt nicht vor.

Die Anteile an den Ammoniak-Emissionen der deutschen Landwirtschaft waren 2008 wie folgt:

Mineraldüngeranwendung: 15,4 Prozent
 Leguminosenanbau: 0,2 Prozent
 Weidegang: 2,7 Prozent
 Tierhaltung (Stall, Wirtschaftsdüngerlager und Wirtschaftsdüngerausbringung): 81,7 Prozent.

Der weitaus größte Teil der NH₃-Emissionen stammt aus der Tierhaltung. Emissionen aus der Mineraldüngeranwendung sind der Tierhaltung anzurechnen, wenn Mineraldünger zur Erzeugung von Futtermitteln eingesetzt werden.

Der Anteil der Tierhaltung (Weidegang, Stall, Wirtschaftsdüngerlager und Wirtschaftsdüngerausbringung; ohne Mineraldünger für Futtermittelerzeugung) an den Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft aufgeschlüsselt nach Bundesländern zeigt folgende Tabelle:

Bundesland	Anteil der Tierhaltung an der landwirtschaftlichen Ammoniak-Emission 2008 (Prozent)
Baden-Württemberg	91,8
Bayern	94,0
Brandenburg	80,1
Hessen	86,0
Mecklenburg-Vorpommern	54,9
Niedersachsen	86,9
Nordrhein-Westfalen	90,6
Rheinland-Pfalz	90,4
Saarland	96,5
Sachsen	79,5
Sachsen-Anhalt	67,7
Schleswig-Holstein	77,5
Thüringen	75,0
Stadtstaaten	56,3

10. Wie groß ist die Ammoniak-Fracht eines Schweine- sowie Geflügelmastplatzes in Kilogramm pro Jahr, aufgegliedert nach Haltungsformen?

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) 2002 enthält in Anhang 1, Tabelle 11, die Ammoniak-Emissionsfaktoren (kg pro Tierplatz und

Jahr), die bei Tierhaltungsanlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden, zu beachten sind. Die Faktoren unterscheiden zwischen Tierart, Nutzungsrichtung, Aufstallung und Wirtschaftsdüngerlagerung.

11. Welche zusätzlichen Maßnahmen über den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellten Nationalen Aktionsplan hinaus plant die Bundesregierung, um ein Überschreiten der zugelassenen Emissionshöchstmenge von Ammoniak zu verhindern?

Wenn ja, wie sind die Bundesländer in diese Maßnahmen eingebunden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Die Länder sind in die laufenden Arbeiten zur Aktualisierung der Daten zur zutreffenden Abbildung der getroffenen Maßnahmen in den Inventaren eingebunden.

12. Gibt es unter den geplanten Maßnahmen spezifisch auf die Massentierhaltung ausgerichtete Maßnahmen?

Wenn ja, wie sind die Bundesländer in diese Maßnahmen eingebunden?

Einige der bereits getroffenen Maßnahmen richten sich nach der Größe der Tierhaltungsanlagen. So sind unter Nummer 7.1. der vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung Schwellenwerte für Stallplatzzahlen festgelegt, ab deren Erreichen für die Anlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist (sog. BImSch-Anlagen). Bei diesen Anlagen ist gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft 2002) auch eine besondere Prüfung der Ammoniakimmissionen notwendig. Diese Schwellenwerte sind strenger als nach der IVU-Richtlinie (Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; ABl L 24 vom 29.1.2008, S. 8) vorgeschrieben und liegen z. B. für Schweinemastanlagen bei 1 500 Plätzen oder Legehennenanlagen bei 15 000 Plätzen. Für Nicht-BImSch-Anlagen gelten die Betreiberpflichten nach § 22 BImSchG. Andere Maßnahmen, wie z. B. die Düngeverordnung, mit der unter anderem die Ammoniak-Emissionen bei der Ausbringung des Düngers begrenzt werden, gelten grundsätzlich für alle Betriebe.

13. Sieht die Bundesregierung durch den Bau neuer Massentierhaltungsanlagen die Einhaltung der europäischen Ammoniakemissionsgrenzwerte gefährdet?

Der Bundesregierung sind keine europäischen Ammoniak-Emissionsgrenzwerte bekannt. Zur Einhaltung der deutschen Ammoniakhöchstmenge gemäß NEC-Richtlinie siehe Antwort zu Frage 6.

14. In welchen Bundesländern ist derzeit der Bau neuer Massentierhaltungsanlagen geplant (bitte aufgeschlüsselt nach Zahl der Anlagen und Größe der Anlagen je Bundesland)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den Bau neuer Tierhaltungsanlagen und deren Größen in den Ländern vor.

15. Sind der Bundesregierung weitere Fälle aus den Bundesländern in dem Bereich Umweltschutz und Landwirtschaft bekannt, wo mit rechtswidrigen Erlassen versucht wurde, Bundesrecht auszuhebeln?

Wenn ja, wie will die Bundesregierung eine solche Praxis in der Zukunft verhindern?

Der Bundesregierung sind derartige Fälle nicht bekannt.

